



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Satzung der Universität Hohenheim zur
Anpassung des Studienbetriebs an die
Infektionsschutzmaßnahmen gegen COVID-19
(„Corona-Satzung“)**

Nr. 1413 Datum: 27.07.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Satzung der Universität Hohenheim zur Anpassung des Studienbetriebs an die Infektionsschutzmaßnahmen gegen COVID-19 („Corona-Satzung“)

Vom 27.07.2022

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 58, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10, § 38 Abs. 2 S. 5, Abs. 4, § 30, § 32 Abs. 3 und 4 und § 32 a des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S.1, 2), § 6 Abs. 1, 2 und 4, § 2 c, § 6a, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) in der Fassung des Artikel 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) und § 1 Abs. 3, §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. 1049, 1050) hat der Senat der Universität Hohenheim am 06. Juli 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Das universitäre Studium war seit dem Sommersemester 2020 geprägt von Maßnahmen zum Schutz gegen Infektionen, ein regulärer Studienbetrieb war dadurch nur eingeschränkt möglich. Zwischenzeitlich hat sich die Infektionslage weiterentwickelt, die meisten Maßnahmen zum Infektionsschutz sind – derzeit - weggefallen. Um auch für das Wintersemester 2022/2023 die möglichst weitgehende Aufrechterhaltung des Studienbetriebs auch bei möglicher erneuter Verschärfung der Infektionslage gewährleisten zu können, sollen die in der Fassung dieser Satzung vom 02. Februar 2022 geregelten Modifizierungen beim Zugang zum Studium sowie für den Studienbetrieb bis einschließlich 30. November 2022 fortgelten.

Abschnitt I Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffe

- (1) **Zulassungssatzungen** sind sämtliche Satzungen zum Zugang bzw. zur Zulassung, Auswahl oder Immatrikulation in Bachelor-, Master-, Staatsexamens- oder Promotionsstudiengängen. Zulassungssatzungen sind auch die Regelungen in Satzungen zum Zugang bzw. zur Zulassung zu Promotionsverfahren und Promotionsstudiengängen (Promotionsordnungen).
- (2) **Prüfungsordnungen** sind sämtliche Ordnungen bzw. Satzungen zu Prüfungen der Bachelor-, Master-, Staatsexamens- und Promotionsstudiengänge. Dies umfasst auch außerkraftgetretene Prüfungsordnungen, nach deren Regelungen Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Corona-Satzung im Prüfungsbereich ihr Studium zu Ende führen. Prüfungsordnungen sind auch die Regelungen in Satzungen zu Prüfungen in Promotionsverfahren und Promotionsstudiengängen (Promotionsordnungen).

- (3) **Prüfungsform** ist die Art, in der eine Prüfung zu absolvieren ist. Sie kann je nach Kompetenzziel schriftlich, mündlich oder anderer Art sein. Eine Prüfung anderer Art ist beispielsweise praktisch oder elektronisch.
- (4) **Prüfungsart** ist im Rahmen der Prüfungsform die konkrete Leistung, die der Studierende je nach Kompetenzziel absolvieren muss, z.B. Klausur, Hausarbeit, Präsentation, Prüfungsgespräch.
 - a) Schriftliche Prüfungen können beispielsweise in Form von Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Protokollen, Berichten, Exposés einschließlich der Abschlussarbeit erbracht werden.
 - b) Mündliche Prüfungen können beispielsweise in Form von Präsentationen, Referaten, Vorträgen, Diskussionen, Mitarbeit, Prüfungsgesprächen, Kolloquien erbracht werden.
 - c) Prüfungen anderer Art können beispielsweise in Form von wissenschaftlichen Postern, Fallstudien, Programmierübungen, Projektarbeiten, Unterrichtsproben, Sammlungs-Erstellungen, Praktika, Labortätigkeiten, und Portfolios erbracht werden.
- (5) **Prüfungsformat** ist die konkrete Art und Weise, in der die Leistung vom Prüfling gegenüber dem Prüfer erbracht werden muss. Beispielsweise kann ein Prüfungsgespräch in Präsenz, also bei gleichzeitiger örtlicher Anwesenheit von Prüfer und Prüfling durchgeführt werden. Eine mündliche Prüfung kann aber auch als **Online-Prüfung** stattfinden, bei der Prüfer und Prüfling während der gesamten Prüfung mittels elektronischer Kommunikationsmittel verbunden sind (das Prüfungsgespräch findet per Videokonferenzsystem statt).
- (6) **Modulprüfungen** bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen und bzw. oder einer oder mehreren Studienleistungen.

§ 2 Formvorschriften

- (1) Anträge und Erklärungen, die aufgrund einer Zulassungssatzung oder Prüfungsordnung schriftlich zu stellen oder abzugeben sind, können in Textform gestellt oder abgegeben werden, beispielsweise per E-Mail oder Telefax.
- (2) Dokumente und Nachweise über die Erfüllung von Antragsvoraussetzungen können elektronisch in einem von der Universität festgelegten Dateiformat übermittelt werden, beispielsweise als PDF-Datei oder JPG-Datei. Eine zusätzliche Übermittlung in Papierform entfällt, soweit die Universität diese nicht ausdrücklich anfordert.
- (3) Die Universität kann, insbesondere bei Zweifeln an der Authentizität, verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original vorgelegt werden.

Abschnitt II Bewerbung und Zulassung zum Studium

§ 3 (entfallen)

§ 4 Auswahlgespräche und fachspezifische Studieneingangstests

Mit Einverständnis des Bewerbers können Auswahlgespräche in Form einer Videokonferenz erfolgen. Die Durchführung einer Videokonferenz ist vorzugsweise unter Nutzung des Dienstes DFNconf im Deutschen Forschungsnetz oder des Videokonferenzsystems Adobe Connect zulässig. Ist der Bewerber nicht mindestens einem Gesprächsteilnehmer persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann vom Bewerber gefordert werden, seinen amtlichen Lichtbildausweis mit Hilfe der Kamera zu zeigen. Eine Bildschirmkopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen. Die Übertragung des Auswahlgesprächs wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung des Auswahlgesprächs durch den

Bewerber oder einen Gesprächsteilnehmer ist unzulässig. Zu Beginn sind alle Beteiligten darauf hinzuweisen, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist der Versuch der Durchführung der Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass das als Videokonferenz durchgeführte Auswahlgespräch nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen über den neuen Termin trifft der Verantwortliche nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird der Verantwortliche vom Zulassungsausschuss bestimmt.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen der Masterstudiengänge Food Biotechnology und Food Science and Engineering

- (1) Im Masterstudiengang Management kann der fachspezifische Studieneignungstest TM-WISO wahlweise als Online-Test durchgeführt werden. Dieser Online-Test wird gleichwertig zum in Präsenz erbrachten Test betrachtet. Der Nachweis des Studieneignungstests TM-WISO als Online oder in Präsenz erbrachter Test ist bis spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist zu erbringen.
- (2) Die Universität kann auf die Durchführung der Studieneignungstests für die Masterstudiengänge Food Biotechnology und Food Science and Engineering verzichten, wenn dies aus Gründen des Infektionsschutzes geboten ist. Die Studieneignungstests entfallen in diesem Fall ersatzlos, da keine digitale Alternative für alle Bewerber angeboten werden kann. Die Bewerberinnen und Bewerber werden bei einem Ausfall der Tests schnellstmöglich, jedoch spätestens bis zum Bewerbungsschluss informiert.

§ 6 (entfallen)

Abschnitt III Prüfungen

§ 7 Prüfungs- und Anmeldezeiträume

- (1) (entfallen)
- (2) Prüfungen können bis zum Außerkrafttreten dieser Satzung außerhalb der Prüfungszeiträume terminiert werden.
- (3) (entfallen)

§ 8 (entfallen)

§ 9 Durchführung von Prüfungen

- (1) Zulässige Prüfungsarten sind die schriftliche Prüfung, die mündliche Prüfung und die Prüfung anderer Art.
- (2) Abweichungen von den Festlegungen des jeweiligen Modulkatalogs für Modulprüfungen, die zeitlich während des Wintersemesters 2021/2022, des Sommersemesters 2022 oder des Wintersemesters 2022/2023 bis einschließlich 30. November 2022 zu erbringen sind, können

aus Gründen des Infektionsschutzes erfolgen. Die Abweichungen können Prüfungsform, Prüfungsart und Prüfungsformat sowie bei Modulteilleistungen deren Gewichtung beinhalten, sofern dies die Chancengleichheit aller Prüfungsteilnehmer nicht beeinträchtigt. Hierüber werden die Studierenden spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin auf elektronischem Wege informiert.

- (3) Bei mündlichen Prüfungen kann das Format der Online-Prüfung als Alternative zu dem im Modulkatalog festgelegten Format angeboten werden. Der Prüfling kann die Wahl für eine Online-Prüfung bis zu zwei Wochen vor Prüfungstermin treffen; andernfalls findet die Prüfung nicht als Online-Prüfung statt.
- (4) Ist die mündliche Prüfung aus rechtlichen Gründen nicht in Präsenz vor Ort möglich, findet sie als Online-Prüfung statt.
- (5) Ist eine Online-Prüfung nicht durchführbar oder musste sie aufgrund technischer Störungen abgebrochen werden, kann sie nur einmal online wiederholt werden. Danach soll ein weiterer Prüfungsversuch als mündliche Prüfung in den Räumen der Universität durchgeführt werden, sofern es die organisatorischen Möglichkeiten und/oder die Infektionslage erlauben.
- (6) Die Festlegung nach Abs. 2 erfolgt durch den Prüfer im Benehmen mit dem Studiendekan.
- (7) In Promotionsverfahren der Fakultäten Agrarwissenschaften und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erfolgt die Festlegung von Abweichungen von der jeweiligen Promotionsordnung (z.B. online-Prüfung anstelle einer mündlichen Prüfung) durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses entsprechend Absatz 2 Satz 3. Die Festlegung bedarf der Zustimmung des Prüflings.
- (8) In Promotionsverfahren der Fakultät Naturwissenschaften erfolgt die Festlegung von Abweichungen von der jeweiligen Promotionsordnung (z.B. online-Prüfung anstelle der mündlichen Prüfung) durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission im Benehmen mit der Prüfungskommission entsprechend Absatz 2 Satz 3. Die Festlegung bedarf der Zustimmung des Prüflings.

§ 10 Schriftliche Prüfungen in Form von Seminar- und Hausarbeiten

- (1) (entfallen)
- (2) Falls Verzögerungen bei der Bearbeitung von Seminar- und Hausarbeiten durch Einschränkungen der Bibliotheksnutzung oder des KIM eintreten, kann der Prüfungsausschuss Fristverlängerungen gewähren. Erhebliche Schließungen begründen einen Rücktrittsgrund.

§ 11 Abschlussarbeiten

- (1) (entfallen)
- (2) Für Abschlussarbeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge gilt § 9 entsprechend.
- (3) Für Präsentationen und Verteidigungen von Abschlussarbeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge gelten die Absätze 2 sowie § 8 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Abschlussarbeiten können in digitaler Form in einem von der Universität vorgegebenen Dateiformat eingereicht werden beispielsweise als PDF-Datei; dies gilt gleichermaßen für die unterschriebene Eigenständigkeitserklärung. Das Erfordernis der Einreichung in Papierform entfällt.

§ 12 (entfallen)

§ 13 (entfallen)

§ 14 Verlängerung der Prüfungsfristen

Für Studierende verlängern sich die Fristen für die Erbringung der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung und die Frist für den Abschluss des Studiums jeweils um ein Semester, wenn sie im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022 in einem Studiengang eingeschrieben waren, der diese Fristen vorsieht, maximal aber um drei Semester.

§ 15 Mitwirkung der Studierenden

Den Studierenden obliegt weiterhin die übliche Mitwirkung an den Prüfungsverfahren. Dies umfasst auch die rechtzeitige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung der Studierenden zu den vorgesehenen Prüfungen. Sieht das Prüfungsformat eine Videokonferenz vor, so hat der Studierende an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken, insbesondere indem er sich während der Prüfungsteilnahme in einem der Prüfungssituation angemessenen Raum aufhält.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 16 (entfallen)

§ 17 Anwendungsbereich; Geltungsvorrang

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023.
- (2) Diese Satzung findet Anwendung auf Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2022 zugehörig sind, sowie Prüfungsverfahren zurückliegender Semester, deren Durchführung im Zeitraum des Sommersemesters 2022 erfolgt oder beginnt.
- (3) Soweit diese Satzung abweichende Regelungen zu den Zulassungssatzungen oder Prüfungsordnungen enthält, geht sie den Vorschriften dieser Zulassungssatzungen oder Prüfungsordnungen vor; im Übrigen gelten die Vorschriften der Zulassungssatzungen oder Prüfungsordnungen fort.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Fortgeltung

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01. Oktober 2022 in Kraft und am 30. November 2022 außer Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Satzung der Universität Hohenheim zur Anpassung des Studienbetriebs an die Infektionsschutzmaßnahmen gegen COVID-19 („Corona-Satzung“) vom 02. Februar 2022 außer Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens noch nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren werden nach den Vorschriften, der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung, zu Ende geführt.

Stuttgart, den 27.07.2022

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-